STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 012 069

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	03.1 Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs
Studiengang:	2-Fächer-Bachelor-Kombinationsstudiengang Kunstwissenschaft, B.A.
Hochschule:	Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Standort:	Braunschweig
Datum:	22.09.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

Teilstudiengänge:

Kunstwissenschaft, B.A.
Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Kombinationsstudiengang 2-Fächer-Bachelor-Kombinationsstudiengang Kunstwissenschaft, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Kunstwissenschaft, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Kombinationsstudiengang 2-Fächer-Bachelor-Kombinationsstudiengang Kunstwissenschaft,

B.A.

[Keine Angabe]

3. Begründung

Kombinationsstudiengang 2-Fächer-Bachelor-Kombinationsstudiengang Kunstwissenschaft, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind aufgrund der nachgereichten Stellungnahme der Hochschule insgesamt plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auf S. 30 des Akkreditierungsberichts stellt die Gutachtergruppe fest, dass mehrere Kernprofessuren zum Zeitpunkt der Begehung nicht besetzt sind. Zugleich verzichtet die Gutachtergruppe auf eine Auflage, da mehrere Berufungsverfahren begonnen worden seien.

Der Akkreditierungsrat berücksichtigt in seiner Entscheidung die Stellungnahme der Hochschule zum Akkreditierungsbericht, aus der hervorgeht, dass die Berufungsverfahren der Professuren „Philosophie mit dem Schwerpunkt Ästhetik und Theorie der Künste“, „Kunstwissenschaft mit dem Schwerpunkt Geschichte u. Theorie der Klangkunst“ sowie „Kunstwissenschaft mit dem Schwerpunkt Kunst der Gegenwart“ gegenwärtig laufen. Daher sieht der Akkreditierungsrat hier von einer Auflage ab.

Auf S. 32 des Akkreditierungsberichts moniert die Gutachtergruppe, dass unbenotete Leistungen das durch die Modularisierung angestrebte studienbegleitete Prüfen etwas konterkarierten. Auch sei nicht eindeutig, ob sich jede Prüfungsleistung auf das gesamte Modul erstrecke. Weiter äußert die Gutachtergruppe: „Ob Module im Regelfall mit nur einer Prüfungsleistung abzuschließen sind, ist jedoch nicht Gegenstand der Regelung von § 12 III StudAkkVO. Deshalb wird an dieser Stelle nicht darauf eingegangen. Auch die anzuratende Verbesserung der Regelungsstruktur ist nicht Bewertungsinhalt in Akkreditierungsverfahren.“

Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Module im Elektronischen Vorlesungsverzeichnis auch hinsichtlich der Prüfungsbelastung vollständig beschrieben seien.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zwar die Prüfungsbelastung nicht Regelungsgegenstand von § 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO sei, zugleich ist gemäß § 12 Abs. 5 Satz 4 Nds. StudAkkVO „eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen,“ in der Begutachtung zu prüfen.

Da die festgestellten Mängel der Gutachtergruppe geeignet sind, um eine Auflage auszusprechen, hat der Akkreditierungsrat die Kriterien erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Die im Modul zu erwartenden (unbenoteten) Studien- und Prüfungsleistungen sind im Elektronischen Vorlesungsverzeichnis transparent und umfassend dargestellt (https://evv.hbk-bs.de/vv/index.html#

[27.06.2022]). Aufgrund der dargestellten Prüfungsleistungen in den Modulbeschreibung liegt eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation vor. Daher betrachtet der Akkreditierungsrat das Kriterium als erfüllt.

Auf S. 38 des Akkreditierungsberichts stellt die Gutachtergruppe fest: „Eine systematische Alumniarbeit mit dem Resultat einer Verbleibstudie ist beispielsweise nicht ersichtlich."

Hierzu widerspricht die Hochschule in ihrer Stellungnahme und verweist darauf, dass dem Absolvent* innenverbleib ein eigenes Unterkapitel (vgl. hierzu Anlage zum Selbstbericht Band A, S. 19, Abs. 3 [„Absolvent*innenbefragungen, -datenbank und -feiern"]). gewidmet ist. Zugleich verweist die Hochschule auf den geringen Rücklauf, aufgrund dessen die Ergebnisse erst in Kombination mit Folgebefragungen dargestellt werden können.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass systematische Absolventenbefragungen bestehen und betrachtet § 14 Nds. StudAkkVO als erfüllt.

Kunstwissenschaft, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind aufgrund der nachgereichten Stellungnahme der Hochschule insgesamt plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auf S. 30 des Akkreditierungsberichts stellt die Gutachtergruppe fest, dass mehrere Kernprofessuren zum Zeitpunkt der Begehung nicht besetzt sind. Zugleich verzichtet die Gutachtergruppe auf eine Auflage, da mehrere Berufungsverfahren begonnen worden seien.

Der Akkreditierungsrat berücksichtigt in seiner Entscheidung die Stellungnahme der Hochschule zum Akkreditierungsbericht, aus der hervorgeht, dass die Berufungsverfahren der Professuren „Philosophie mit dem Schwerpunkt Ästhetik und Theorie der Künste", „Kunstwissenschaft mit dem Schwerpunkt Geschichte u. Theorie der Klangkunst" sowie „Kunstwissenschaft mit dem Schwerpunkt Kunst der Gegenwart" gegenwärtig laufen. Daher sieht der Akkreditierungsrat hier von einer Auflage ab.

Auf S. 32 des Akkreditierungsberichts moniert die Gutachtergruppe, dass unbenotete Leistungen das durch die Modularisierung angestrebte studienbegleitete Prüfen etwas konterkarierten. Auch sei nicht eindeutig, ob sich jede Prüfungsleistung auf das gesamte Modul erstrecke. Weiter äußert die Gutachtergruppe: „Ob Module im Regelfall mit nur einer Prüfungsleistung abzuschließen sind, ist jedoch nicht Gegenstand der Regelung von § 12 III StudAkkVO. Deshalb wird an dieser Stelle nicht darauf eingegangen. Auch die anzuratende Verbesserung der Regelungsstruktur ist nicht Bewertungsinhalt in Akkreditierungsverfahren."

Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Module im Elektronischen Vorlesungsverzeichnis auch hinsichtlich der Prüfungsbelastung vollständig beschrieben seien.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zwar die Prüfungsbelastung nicht Regelungsgegenstand von § 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO sei, zugleich ist gemäß § 12 Abs. 5 Satz 4 Nds. StudAkkVO „eine

adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen," in der Begutachtung zu prüfen.

Da die festgestellten Mängel der Gutachtergruppe geeignet sind, um eine Auflage auszusprechen, hat der Akkreditierungsrat die Kriterien erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Die im Modul zu erwartenden (unbenoteten) Studien- und Prüfungsleistungen sind im Elektronischen Vorlesungsverzeichnis transparent und umfassend dargestellt (https://evv.hbk-bs.de/vv/index.html# [27.06.2022]). Aufgrund der dargestellten Prüfungsleistungen in den Modulbeschreibung liegt eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation vor. Daher betrachtet der Akkreditierungsrat das Kriterium als erfüllt.

Auf S. 38 des Akkreditierungsberichts stellt die Gutachtergruppe fest: „Eine systematische Alumniarbeit mit dem Resultat einer Verbleibstudie ist beispielsweise nicht ersichtlich."

Hierzu widerspricht die Hochschule in ihrer Stellungnahme und verweist darauf, dass dem Absolvent*innenverbleib ein eigenes Unterkapitel (vgl. hierzu Anlage zum Selbstbericht Band A, S. 19, Abs. 3 [„Absolvent*innenbefragungen, -datenbank und -feiern"]). gewidmet ist. Zugleich verweist die Hochschule auf den geringen Rücklauf, aufgrund dessen die Ergebnisse erst in Kombination mit Folgebefragungen dargestellt werden können.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass systematische Absolventenbefragungen bestehen und betrachtet § 14 Nds. StudAkkVO als erfüllt.

PROGRAMM AKKREDITIERT Akkreditierungsrat